

**Amtsgericht** [REDACTED]

- Jugendrichter -

**Geschäftszeichen:** [REDACTED]

(Bitte stets angeben)

Az. der Staatsanwaltschaft [REDACTED]

Ermittlungsverfahren gegen [REDACTED]

wegen **Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen**

## **B e s c h l u s s**

Nach §§ 102, 105 Abs. 1, 162 Abs. 1 Strafprozessordnung wird gemäß § 33 Abs. 4 Strafprozessordnung ohne vorherige Anhörung die Durchsuchung der Person, der Wohnung mit Nebenräumen, der Geschäftsräume mit Nebenräumen und der Fahrzeuge

des Beschuldigten [REDACTED]

nach folgenden Gegenständen angeordnet:

Internetfähige Endgeräte, insbesondere Mobiltelefone einschließlich SIM-Karten, PCs, Laptops, Tablet-PCs, einschließlich externer Datenträger sowie Unterlagen in verkörperter oder elektronischer Form, die aufgrund der dort hinterlegten Daten und digitalen Unterlagen auf die Inhaberschaft und den Betrieb des Kontos [REDACTED] auf der Online-Plattform Instagram durch den Beschuldigten schließen lassen oder als Tatwerkzeug in Betracht kommen

Die Durchsicht eines elektronischen Speichermediums bei dem von der Durchsuchung Betroffenen darf auch auf hiervon räumlich getrennte Speichermedien, soweit auf sie von dem Speichermedium aus zugegriffen werden kann, erstreckt werden (§ 110 Abs. 3 S. 2 StPO).

Die Beschlagnahme der o.g. Gegenstände wird nach §§ 94, 98, 111b, 111c, 111j StPO angeordnet.

Soweit eine sorgfältige Sichtung und Zuordnung an Ort und Stelle aufgrund der Beschaffenheit der Gegenstände bzw. des Datenbestands nicht möglich ist, wird die vorläufige Mitnahme zur Durchsicht zur Feststellung der potentiellen Beweiserheblichkeit und -verwertbarkeit angeordnet, § 110 StPO.

### Gründe

Aufgrund der bisherigen Ermittlungen, insbesondere den Angaben d. [REDACTED] sowie der Bestandsdatenauskunft, besteht folgender Tatverdacht:

Zumindest in dem Zeitraum vom [REDACTED] veröffentlichte der Beschuldigte auf seinem Profil [REDACTED] auf der Online-Plattform Instagram - vermutlich von seinem Wohnort in [REDACTED] - den Beitrag: „Alles für Deutschland *Deutschlandfahne Adler-Emoji Grußemoji*“.

Wie der Beschuldigte wusste, handelt es sich bei den Worten „Alles für Deutschland“ um eine Losung der Sturmabteilung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (SA), welche am 10.10.1945 durch Kontrollratsgesetz Nr. 2 als nationalsozialistische Organisation verboten wurde. Jedes irgendwie geartete Gebrauchmachen einer derartigen Losung, ohne dass es auf eine damit verbundene nationalsozialistische Absicht des Benutzers ankommt, ist - wie ihm auch bewusst war - in der Öffentlichkeit verboten, um jeden Anschein einer Wiederbelebung derartiger verfassungswidriger Bestrebungen in Deutschland zu vermeiden.

**Dies ist damit strafbar als** Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen gemäß §§ 86a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB.

Die oben genannten Gegenstände können als Beweismittel von Bedeutung sein.

Nach dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen sind Gründe für die Annahme vorhanden, dass die Voraussetzungen für die Einziehung vorliegen.

Die angeordneten Maßnahmen stehen in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Tat und zur Stärke des Tatverdachts und sind für die Ermittlungen notwendig.

Soweit auf Kommunikationsverbindungsdaten zugegriffen wird, gilt dies auch im Bezug auf das informationelle Selbstbestimmungsrecht d. Beschuldigten.

Es ist zu vermuten, dass die Durchsuchung zum Auffinden der Gegenstände führen wird.

[REDACTED]  
-----  
Richter(in)  
am Amtsgericht